§ 8
Besondere Bestimmungen für in reduziertem Umfang planende Betriebe

(1) Die in reduziertem Umfang planenden Betriebe erarbeiten den Planentwurf 1976 entsprechend den mit der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 getroffenen methodischen Festlegungen für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe (Sonderdruck Nr. 775c des Gesetzblattes).

(2) Die zuständigen Minister und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sichern im Rahmen zweigspezifischer Bestimmungen, daß die in reduziertem Umfang planenden Betriebe die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 sowie den Ausgleich dieser Auswirkungen durch entsprechende Verminderung bzw. Erhöhung der Nettogewinnabführung an den Staat in einer Anlage zum Planentwurf 1976 nachweisen. Das gilt sinngemäß für die Ermittlung des Preisausgleichsfonds.

III.
Staatliche Organe und Einrichtungen

§9

(1) Bei der Planung der sich aus planmäßigen Industriepreisänderungen ergebenden höheren Aufwendungen ist wie folgt zu verfahren:

a) Investitionen
Höherer Finanzbedarf für die Bezahlung abrechnungsfähiger Investitionen und für Abschlagszahlungen ist auf der Grundlage eines Nachweises, der in der Planbegründung zu führen ist, aus Mitteln des Staatshaushaltes zu planen.

b) Kultur und Sozialfonds
Die sich ergebenden höheren Aufwendungen für soziale und Betreuungsmaßnahmen für Mitarbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften im Haushalt zu planen. Die Erhöhung der Aufwendungen ist formlos mit dem Haushaltsplanentwurf nachzuweisen.

(2) Höhere Kosten bzw. höhere Erlöse, die 'infolge planmäßiger Industriepreisänderungen im Zusammenhang mit Nutzungsverträgen zwischen Betrieben bzw. zwischen staatlichen Organen und Einrichtungen und Betrieben wirksam werden, sind zu planen.

§10
Finanzierung der Ausgaben

(1) Bei der Ausarbeitung der Haushaltsplanentwürfe 1976 ist zu prüfen, ob sich finanzielle Auswirkungen aus den planmäßigen Industriepreisänderungen ergeben. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden nehmen die Prüfung die Fachorgane der Räte der Kreise vor. Ergibt die Prüfung, daß finanzielle Auswirkungen eintreten, ist der höhere Finanzbedarf zu ermitteln und in die Haushaltsplanentwürfe einzubeziehen.

(2) Die ermittelten Auswirkungen gemäß Abs. 1 sind je staatliches Organ und staatliche Einrichtung sowie kapitelweise zusammengefaßt kontrollfähig nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Dokumentation und hat als Mindestanforderung die Jahresmengen der betreffenden Erzeugnisse und Leistungen und den errechneten finanziellen Mehrbedarf aus planmäßigen Industriepreisänderungen zu enthalten.

(3) Die zentralen staatlichen Organe haben die geprüften finanziellen Auswirkungen aus den planmäßigen Industriepreisänderungen für die ihnen nachgeordneten staatlichen Einrichtungen sowie die für das staatliche Organ entstehenden finanziellen Auswirkungen mit den Haushaltsplanentwürfen, gegliedert nach Abschnitten entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der DDR, gegenüber dem Ministerium der Finanzen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist getrennt nach Erzeugnissen entsprechend der Anlage vorzunehmen.

(4) Die Räte der Stadt- und Landkreise weisen die finanziellen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Haushaltsplanentwürfe nach Abschnitten entsprechend der Systematik des Staatshaushaltes der DDR gemäß Anlage gegenüber den Räten der Bezirke, nach. Die Räte der Bezirke weisen gegenüber dem Ministerium der Finanzen die finanziellen Auswirkungen nach Bilanzpositionen auf der Grundlage der Anlage nach.

IV.
Wohnungswirtschaft

§11

(1) Finanzielle Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisändemngen, die sich auf die Verwaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbestandes sowie auf die Versorgung und Betreuung der Werktätigen entsprechend den Rechtsvorschriften ergeben, sind

— bei den VEB Gebäudewirtschaft und den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften als Erhöhung der Kosten,
— bei den' haushaltsgeplanten Kommunalen Wohnungsverwaltungen als Erhöhung der Ausgaben

auszuweisen.

(2) Die Erhöhung des Aufwandes bei den in Abs. 1 genannten Betrieben und Einrichtungen ist als Zuwendung des Staates entsprechend den Rechtsvorschriften im Rahmen der jährlichen Pläne aus dem Haushalt der zuständigen örtlichen Räte zu finanzieren.

(3) Die finanziellen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen sind formlos nachzuweisen und mit dem Planentwurf zu begründen.

V.
Schlußbestimmungen

§12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Staatliches Organ

Nachweis über finanzielle Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen 1976

—. in TM —

Abschnitt/ Bilanzposition dar. Werterhaltung	Mehrbedarf						
	Elektro-energie	feste Brenn-stoffe	Wärme-energie	Heizöl	Vergaser-kraftstoff u. Diesel-kraftstoff	Insgesamt (Summe Sp. 2 bis Sp. 6)	Wichtige material-intensive Finalerzeug-nisse des Maschinen-baus und der Elektro-technik für Investitionen
1	-2	3	4	5	6	7	8
							«